

Auszug Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Konstanz vom 16.12.2013

**§ 9**

**Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern:
1. **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen**
    - Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1 b und Abs. 5)
    - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) ohne verwertbare Bestandteile
  2. **Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen**
    - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
    - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3)
    - Abfälle zur Verwertung sowie Garten-/Parkabfälle (Grünabfälle) und Landschaftspflegeabfälle können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.
- (2) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten werden mit den Gemeinden abgestimmt und von diesen jeweils geeignet bekannt gegeben.